

## **FED-Versicherung – Änderungen und Verbesserungen zum 01.01.2017**

Zum 01.01.2017 gibt es Neuerungen in der FED-Versicherung, der Versicherung für die Gartenlauben. Über die wesentlichen Änderungen und Verbesserungen wollen wir Sie an dieser Stelle informieren.

### **Die Mindestversicherungssumme beträgt 5.000 Euro**

Die Mindestversicherungssumme für die Gebäude und Baulichkeiten sowie deren Inhalt beträgt künftig 5.000 EUR. Bestehende Anmeldungen mit geringeren Versicherungssummen werden auf diesen Betrag angehoben, wobei der jährliche Beitrag für diese Einstiegssumme gleichzeitig auf 25,00 Euro nach unten angepasst wird.

### **Erhöhung verschiedener Entschädigungsgrenzen**

Verschiedene Entschädigungsgrenzen der versicherten Sachen werden auf heute zeitgemäße Werte angehoben. So gelten neue Entschädigungsgrenzen für

- Arbeits- und Freizeitkleidung bis 40 EUR je Kleidungsstück (bisher 25 EUR)
- Lebensmittel und Getränke bis insgesamt 50 EUR (bisher 25 EUR)
- Spielzeug bis 50 EUR (bisher 25 EUR)
- Kaffeemaschinen bis 60 EUR (bisher 30 EUR)
- Herde, Kühlschränke, Grills und „Outdoorküchen“ bis jeweils 300 EUR (bisher 150 EUR)
- Sonstige Werkzeuge und Werkzeugkästen bis insgesamt 100 EUR (bisher 75 EUR)

### **Beitragsanpassung für die Solar-Zusatzversicherung**

Reine Demontageschäden von Solarmodulen können gegen einen Zusatzbeitrag mitversichert werden. Dieser Zusatzbeitrag ermäßigt sich von bisher 42,00 EUR auf 25,00 EUR. Der Versicherungsschutz und die Entschädigungsgrenzen bleiben unverändert.

### **Aufräumungs- und Entsorgungskosten**

Aufräumungs- und Entsorgungskosten (insbesondere bei Brand-, Sturm- und Hagelschäden) werden aktuell nur im Umfang der angemeldeten Versicherungssumme bezahlt. Künftig werden diese Kosten zusätzlich, und zwar bis zur Höhe von 15% der angemeldeten Versicherungssumme entschädigt.

Somit bleibt die volle Versicherungssumme für die Wiederbeschaffung bzw. den Wiederaufbau zur Verfügung.

### **Anhebung der prüfungsfreien Schadenhöhe**

Derzeit erfolgt die Verpflichtung zur Prüfung auf Unterversicherung ab einer Schadenhöhe von 150 EUR. Künftig wird erst ab einem Schaden von mehr als 250 EUR geprüft, ob eine Unterversicherung vorliegt.

Der 3. Abschnitt im Schadenformular ist dann erst ab diesem erhöhten Schadensbetrag auszufüllen. Zudem wird das Schadenformular in diesem Bereich einfacher gestaltet.

### **Anpassung der Mittelwerte für die Berechnung des Versicherungswertes**

Die Mittelwerte für die Berechnung des Gebäudewertes werden in Anlehnung an die Baupreientwicklung angepasst. Für überdachte Freisitze und nicht überdachte Freisitze werden eigenständige, und von der Bauart der Laube unabhängige Mittelwerte festgesetzt.

Rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der genannten Änderungen werden wir Ihnen neue Merkblätter zur Verfügung stellen. Bei Fragen zu dieser Neuordnung der FED-Versicherung wenden Sie sich gerne an die

**AXA Generalvertretung Gruber & Bofinger, Telefon 0711 6409173, E-Mail: [gruber.bofinger@axa.de](mailto:gruber.bofinger@axa.de)**